

Satzung

der

Interessengemeinschaft „Zeulenroda erleben!“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Interessengemeinschaft „Zeulenroda erleben!“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Zeulenroda – Triebes.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greiz.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher Werbeaktivitäten zur Förderung des Standortes, sowie der ansässigen Unternehmen, Händler und sonstiger Gewerbetreibenden, Unterstützung bei entsprechenden Marketingaktivitäten, das Verwalten einer gemeinsamen Kundenkarte (CityCard Zeulenroda), sowie die Mitwirkung bei der Organisation, Durchführung und Gestaltung von Straßen – und Händlerfesten. Es handelt sich um einen nicht wirtschaftlichen Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- ✓ Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- ✓ Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss (z.B. bei vereinsschädigenden Verhalten, Zahlungsrückstand trotz Mahnung, usw.)

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt und sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Festsetzung erfolgt durch Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer sowie bis zu zwei Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz – Vorstandsmitglied aus

dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, jedoch im Innenverhältnis der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :

- ✓ die Führung der laufenden Geschäfte
- ✓ Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- ✓ Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- ✓ Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 7 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-mail erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein, oder wenn das Interesse des Vereins das erfordert, oder wenn ein zehntel der Mitglieder es verlangt. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ✓ Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- ✓ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- ✓ Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt dies ein von der Versammlung gewähltes Mitglied des Vereins.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder verlangt eine schriftliche Abstimmung. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.